

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut uns, Ihnen nachfolgend unsere Legal News für Oktober 2018 zu übermitteln.

Gegliedert nach Praxisgebieten haben wir aktuelle Judikatur und gesetzliche Neuerungen kompakt zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr KPRA Team

GESELLSCHAFTS- UND STIFTUNGSRECHT

- Privatstiftungsrecht - Keine nachträgliche Einräumung eines Änderungsrechts an Mitstifter

ARBEITSRECHT

- Digitalisierung der Arbeitswelt – Anpassung an technische Neuerungen ist keine unzulässige Versetzung

IMMOBILIEN- UND VERTRAGSRECHT

- Eintragung eines Unternehmenskaufvertrags und eines Haftungsausschlusses gemäß § 38 UGB

ERBRECHT

- Vermuteter Widerruf einer letztwilligen Verfügung durch Verlust der Angehörigenstellung (§ 725 Abs 1 ABGB)
- Schenkung von Kontoguthaben und Depots

DATENSCHUTZ

- Was hat sich seit dem Inkrafttreten der DSGVO getan?

GESELLSCHAFTS- UND STIFTUNGSRECHT

Privatstiftungsrecht - Keine nachträgliche Einräumung eines Änderungsrechts an Mitstifter

Bei der nachträglichen Änderung eines dem **Stifter** in der Stiftungsurkunde vorbehaltenen **Änderungsrechts** ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung danach zu differenzieren, ob es sich um „**inhaltliche**“ **Beschränkungen**“ oder bloße „**Modalitäten**“ der **Ausübung des Gestaltungsrechts** handelt. Lediglich Letztere sind einer Änderung zugänglich. Bei der Frage mit welchen Mehrheitserfordernissen Stifter in Zukunft die Stiftungserklärung ändern können, handelt es sich um eine Modalität der Ausübung des Änderungsrechts. Eine inhaltliche Beschränkung des Änderungsrechts wäre etwa eine in der ursprünglichen Stiftungserklärung vorgesehene Unmöglichkeit der Änderung der Begünstigtenregelung oder des Zwecks der Privatstiftung. Auch bei **zeitlichen Abfolgen** (zB solange der Erststifter lebt und entscheidungsfähig ist, ist dieser zur Änderung

der Stiftungserklärung berechtigt, nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Erststifters kommt das Änderungsrecht dem Zweitstifter zu) soll es sich nach herrschender Ansicht lediglich um eine Modalität handeln, die grundsätzlich einer Änderung zugänglich ist.

Hat sich in der Stiftungsurkunde allerdings nur der **Erststifter**, nicht aber der **Zweitstifter** ein Änderungsrecht vorbehalten, so kann ein Änderungsrecht des Zweitstifters **nicht nachträglich**, auch nicht in Ausübung des bestehenden Änderungsrechts des Erststifters, eingeführt werden.

OGH 24.5.2018, 6 Ob 71/18m



ARBEITSRECHT

Digitalisierung der Arbeitswelt – Anpassung an technische Neuerungen ist keine unzulässige Versetzung

Eine **verschlechternde Versetzung** iSd § 101 ArbVG liegt vor, wenn entweder der Arbeitsort oder der **inhaltliche oder zeitliche Arbeitsbereich des Arbeitnehmers zu dessen Nachteil verändert** wird. Eine solche bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Zustimmung des Betriebsrats**.

Der Dienstnehmer wurde zunächst als Kameramann und später zusätzlich als regieführender Programmgestalter eingesetzt. Die aufgrund technischer Entwicklungen an ihn erteilte Weisung, gelegentlich als Kameramann auch in einem Einmannteam - anstatt wie früher erforderlich im Zweimannteam gemeinsam mit einem Produktionstechniker - tätig zu werden, ist **keine unzulässige vertragsändernde Versetzung**. Bei **von der technischen Entwicklung stark abhängigen Berufen** kann die arbeitsvertragliche Verpflichtung in der Regel nicht auf die Handhabung der Technik bei Abschluss des Vertrags beschränkt werden. So nahm der OGH an, dass es in den rund 20 Jahren der Beschäftigung des Dienstnehmers eine **Vielzahl von technischen Veränderungen** in seinem Berufsfeld gegeben hat, welche dieser im Rahmen seiner Arbeitsverpflichtung mitvollzogen hat.

OGH 28.06.2018, 9 ObA 3/18h



IMMOBILIEN- UND VERTRAGSRECHT

Eintragung eines Unternehmenskaufvertrags und eines Haftungsausschlusses gemäß § 38 UGB

Die Vereinbarung eines **Ausschlusses der Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Erwerber** nach § 38 Abs 4 UGB muss **"beim Unternehmensübergang"** erfolgen. Erforderlich ist ein **enger zeitlicher Zusammenhang zum Unternehmensübergang**; nur ein derartiger Publizitätsakt kann den Haftungsausschluss herbeiführen. Nach herrschender Ansicht ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

Für den zeitlichen Zusammenhang ist auf den grundsätzlich im Titelgeschäft vorgesehenen Erfüllungszeitpunkt abzustellen. Dabei ist nicht der Zeitpunkt der Unterfertigung des schriftlichen Vertrags entscheidend. Nach den Gesetzesmaterialien ist entscheidend, ob der Erwerber über die Unternehmensorganisation so verfügen kann, dass die Beziehungen zu den Vertragspartnern des Veräußerers zweckentsprechend zum Einsatz kommen können. Dafür kann auch bereits die Einräumung einer Verfügungsmöglichkeit vor dem dinglichen Rechtserwerb genügen. Entscheidend ist letztlich der Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen im Namen des Erwerbers betrieben werden soll. Der OGH hat bei einem **Abstand von etwa sechs Wochen zwischen dem vertraglich vereinbarten Stichtag und dem Eintragungsbegehren die erforderliche zeitliche Nähe verneint**.

OGH 24.5.2018, 6 Ob 80/18k



ERBRECHT

Vermuteter Widerruf einer letztwilligen Verfügung durch Verlust der Angehörigenstellung (§ 725 Abs 1 ABGB)

Wird eine Ehe, eine eingetragene Partnerschaft oder eine Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen **aufgelöst**, so werden **vor Auflösung errichtete letztwillige Verfügungen** (zB Testament), soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, **aufgehoben**. Soll der Ehegatte/eingetragene Partner oder Lebensgefährte trotz Auflösung der Ehe/Partnerschaft bzw Lebensgemeinschaft als Erbe oder Vermächtnisnehmer bedacht werden, muss der letztwillig Verfügende dies ausdrücklich in seiner letztwilligen Verfügung **anordnen**. Nach der Wertung des Gesetzgebers soll mit dieser Bestimmung dem mutmaßlichen Willen eines Verstorbenen Rechnung getragen werden, wonach dieser typischerweise nicht möchte, dass sein früherer Ehegatte/Partner bzw Lebensgefährte etwas aus der Verlassenschaft bekommt.

VfGH 27.06.2018, G 409/2017-15

Schenkung von Kontoguthaben und Depots

Eine Schenkung bedarf zur ihrer Gültigkeit entweder der „**wirklichen Übergabe**“ oder des **Notariatsaktes**. Damit sollen unüberlegte Schenkungsversprechen möglichst verhindert werden.

Bei der Schenkung von **Kontoguthaben** oder auf einem Depot liegenden **Wertpapieren** genügt (Schenkungs-wille vorausgesetzt), wenn der Geschenkgeber dem Geschenknehmer die Möglichkeit einräumt, ohne sein weiteres Zutun über das geschenkte Vermögen zu verfügen. Dies kann durch Begründung einer **Mitinhaberschaft** oder auch Erteilung einer **Zeichnungsberechtigung** oder **Vollmacht** erfolgen, sofern dem Geschenknehmer dadurch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eingeräumt wird über das Kontoguthaben bzw die Wertpapiere ohne Mitwirken des Geschenkgebers zu verfügen. Zu beachten gilt allerdings, dass eine Zeichnungsberechtigung und in der Regel auch eine Vollmacht nach dem Tod des Kontoinhabers erlischt und der Geschenknehmer in diesem Fall uU bis zur Geltendmachung seines Anspruchs gegenüber der Verlassenschaft bzw den Erben nicht über das geschenkte Kontoguthaben/Wertpapierdepot verfügen kann.

OGH 03.05.2018, 2 Ob 122/17f



DATENSCHUTZ

Was hat sich seit dem Inkrafttreten der DSGVO getan?

Seit dem **25.05.2018** gilt in ganz Europa die neue EU-Datenschutzgrundverordnung.

Am selben Tag wurde auch der Europäische **Datenschutzausschuss** (EDSA) konstituiert und die Leiterin der Österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) zur Vorsitzenden gewählt. Der EDSA ist eine unabhängige europäische Einrichtung, die die Zusammenarbeit zwischen den EU-Datenschutzbehörden fördert.

Seit dem 25.05.2018 sind bei der DSB **mehr als 750 Beschwerden eingelangt** (vgl. 2017: insgesamt 489). Weiters wurden seit dem 25.05.2018:

- **60 amtswegige Prüfverfahren** eingeleitet (vgl. 2017: 93);
- mehr als **250 Data Breach Notifications** gemeldet;
- mehr als **110 Verwaltungsstrafverfahren** anhängig gemacht und
- in **4 Fällen Verhaltensregeln** beantragt.

Die DSB hat seit dem 25.05.2018 bereits **weitreichende Entscheidungen** erlassen, in welchen insbesondere das Recht auf Geheimhaltung sowie auf Auskunft und Löschung thematisiert wurden.

DSB Newsletter 4/2018



HERAUSGEBER
Kerschbaum Partner
Rechtsanwälte GmbH
Am Heumarkt 7/91
1030 Wien

REDAKTION
MMMag. Dr. Johannes
Edthaler
E johannes.edthaler@kpra.at
T +43 732 73 03 69-105

Alle Angaben in diesem Newsletter dienen nur der
Erstinformation, enthalten keinerlei Rechtsberatung
und können diese auch nicht ersetzen; jede
Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kanzleiniederlassung
Linz
Kerschbaum Partner
Rechtsanwälte GmbH
Ottensheimer Straße
36
4040 Linz

[Newsletter abbestellen](#)

[Newsletter drucken](#)

www.kpra.at

This transmitted information is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential and/or privileged material. Any review, retransmission, dissemination or other use of, including acting upon, this information by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you received this by mistake, please contact the sender and delete the material from any device. Thank you.